buero@monitoringausschuss.at | Walcherstraße 6/4/6a, A-1020 Wien | www.monitoringausschuss.at

MonitoringAusschuss

Unabhängiger Monitoringausschuss zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

November 2026

Stellungnahme betreffend den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Sozialhilfe-Grundsatzgesetz und das Sozialhilfe-Statistikgesetz geändert werden

Der Unabhängige Monitoringausschuss ist zuständig für die Überwachung der Einhaltung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK)[1] vom 13. Dezember 2006 in Angelegenheiten, die in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache sind. Er hat sich auf der Grundlage des damaligen § 13 des Bundesbehindertengesetzes (BBG)[2] in Umsetzung der Konvention konstituiert. Es obliegt dem Unabhängigen Monitoringausschuss gem. § 13g Abs. 2 Z. 1 und 2 BBG[3] in Angelegenheiten, die in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache sind, Stellungnahmen von Organen der Verwaltung mit Bezug auf die Umsetzung der UN-BRK einzuholen und Empfehlungen und Stellungnahmen betreffend deren Umsetzung der abzugeben.

Nach § 13g Abs. 4 BBG ist der Unabhängige Monitoringausschuss auch in Begutachtungen einzubeziehen. Er bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs zum Bundesgesetz, mit dem das Sozialhilfe-Grundsatzgesetz und das Sozialhilfe-Statistikgesetz geändert werden und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Zum Bezug zur UN-BRK

Entsprechend **Art. 28 UN-BRK** anerkennt Österreich als Vertragsstaat der UN-BRK das Recht der Menschen mit Behinderungen auf einen angemessenen Lebensstandard und auf sozialen Schutz für sich selbst und ihre Familien. Maßnahmen dazu, wie

[1] Convention on the Rights of Persons with Disabilities (CRPD); UN-Generalversammlung, A/RES/61/106; BGBl III 2008/155 ratifiziert mit 26. Oktober 2008 BGBl III 2008/155, neue Übersetzung: BGBl III 2016/195.
[2] BGBl 1990/283 idFd BGBl I 2008/115, in derzeit geltender Fassung §§ 13g-13l.
[3] I.d.F.d. BGBl I 2018/59.

bereitgestellte Programme zur Armutsbekämpfung, haben ohne Diskriminierung zu erfolgen.

Das Recht auf ein selbstbestimmtes Leben und die Inklusion in der Gemeinschaft ist mit **Art. 19 UN-BRK** zu gewährleisten. Mit der UN-BRK wurde ein Paradigmenwechsel von der paternalistischen Fürsorge zur Anerkennung der Autonomie von Menschen mit Behinderungen vollzogen.

Die Barrierefreiheit stellt einen allgemeinen Grundsatz der UN-BRK gemäß Art. 3 dar und wird speziell in **Art. 9 UN-BRK** geregelt. Somit ist der gleichberechtigte Zugang zur Umwelt, Kommunikation, Dienstleistungen etc. grundsätzlich immer zu achten, um die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen und ein selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen. In diesem Sinne sind auch angemessene Vorkehrungen nach Art. 2 UN-BRK als individuelle Maßnahmen für die Einzelperson einzusetzen.

Zur Problematik des Entwurfs

Grundlegend möchte der Unabhängige Monitoringausschuss an die Notwendigkeit der Achtung der Intersektionalität bei Maßnahmen und Bestimmungen für Personen, die nicht österreichische Staatsbürger*innen sind, erinnern. Geflüchtete Menschen mit Behinderungen befinden sich dahingehend in einer besonders vulnerablen Situation. Des Weiteren sind aus Sicht des Unabhängigen Monitoringausschusses folgende Punkte des vorliegenden Entwurfs hervorzuheben:

Zu § 3 Abs. 6 SH-GG neu (Leistungszeitraum über 12 Monate)

Mit der vorliegenden Novelle wird ausnahmsweise ein Leistungszeitraum von über einem Jahr hinausgehend ermöglicht. Dies ist zu begrüßen, da dauernd erwerbsunfähige Menschen mit Behinderungen damit die Möglichkeit einer längerfristigen Versorgung haben. Eine Weiterentwicklung dieser Herangehensweise auch über den vorliegenden Entwurf hinaus wäre zukünftig als wünschenswert anzusehen.

Zu § 5 Abs. 2 SH-GG neu (Haushaltsgemeinschaften)

Die Leistungen der Sozialhilfe sind weiterhin im Rahmen von Haushaltsgemeinschaften degressiv abgestuft, wobei nun zielgruppenspezifische betreute Wohnformen, wie „*bei (therapeutischen) Wohneinheiten und Wohneinrichtungen für Menschen mit Behinderungen*“, ausdrücklich keine solche Haushaltsgemeinschaften mehr darstellen. Dies schafft für Menschen mit Behinderungen, die in Institutionen leben, Erleichterungen.

Gleichzeitig ist gemäß der UN-BRK auf die volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft hinzuwirken sowie die Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen zu fördern. Dies umschließt die selbstbestimmte Entscheidung wie und wo man leben möchte und ob man beispielsweise mit anderen Personen zusammenleben möchte, etwa in Form einer privaten Wohngemeinschaft, mit der*der Partner*in oder weiterhin mit der Herkunftsfamilie. Dadurch dass ausschließlich die Wohnform der Institution von der Definition der Haushaltsgemeinschaften ausgenommen ist und jede andere Form des Zusammenlebens nicht, wird diese Wohnform strukturell verstärkt. Dies kann zur Folge haben, dass Menschen mit Behinderungen in Institutionen hineingedrängt werden. Folglich wäre ein Ausbau von Institutionen anstelle eines Abbaus zu befürchten, wie ihn die UN-BRK vorsieht. Dies entspricht nicht dem Ziel des selbstbestimmten Lebens gemäß Art. 19 UN-BRK.

Der Unabhängige Monitoringausschuss **empfiehlt**, jegliche Wohnformen von Menschen mit Behinderungen von der Definition der Haushaltsgemeinschaft grundsätzlich auszunehmen. Eine grundlegende Weiterentwicklung des Anrechnungssystems bei Haushaltsgemeinschaften über den vorliegenden Entwurf hinaus wäre wünschenswert.

Zur Bereitschaft der Annahme einer Beschäftigung oder der aktiven Teilnahme einer Maßnahme (§ 6a, § 9 SH-GG neu)

Funktion und Zweck der Sozialhilfe ist laut der neu eingeführten Klarstellung in § 1 Z 1 SH-GG neu die Bekämpfung und Vermeidung von Armut und sozialer Ausschließung. Dabei wird auf den Einsatz von Arbeitskraft entsprechend § 6a SH-GG neu abgestellt.

Nach § 6a SH-GG neu geht es um die Bereitschaft zur Annahme einer vom AMS vermittelten zumutbaren Beschäftigung oder der – tatsächlich unter Beweis zu stellenden – aktiven Teilnahme an Maßnahmen (zur Steigerung der Arbeitsfähigkeit oder Vermittelbarkeit, zur beruflichen oder medizinischen Wiedereingliederung oder zur Aus- und Weiterbildung sowie Sprachkurse). Bei mangelnder Bereitschaft dazu, sind gem. § 9 SH-GG neu Strafen in Form von Kürzungen vorgesehen. Hierbei betonen die Erläuterungen in Bezug auf die Integrationsmaßnahmen, dass die Maßnahmen „*für die betreffende Person zugänglich und unentgeltlich sind und deren spezifische Bedürfnisse berücksichtigen*" müssen.

In diesem Zusammenhang ist die allgemeine Verpflichtung zur Gewährleistung von Barrierefreiheit i.S.d. Art. 9 UN-BRK in Erinnerung zu rufen. Dabei sind jegliche Maßnahmen – ob für inländische oder ausländische Personen mit Behinderungen – umfassend barrierefrei zur Verfügung zu stellen und gegebenenfalls mittels angemessener Vorkehrungen entsprechend Art. 2 UN-BRK zugänglich zu machen. Dies gilt auch für die Bewertung der „zumutbaren Beschäftigung" für Menschen mit Behinderungen nach dem AMS. Eine Strafe oder ein sonstiger Nachteil bei Nichterfüllung der Barrierefreiheit kann jedenfalls nicht verhängt werden.

Der Unabhängige Monitoringausschuss **empfiehlt**, bereits im Gesetzestext auf die umfassende Barrierefreiheit zu verweisen und diese in den Materialien entsprechend zu erläutern.

<u>Zu § 6a Abs. 2 Z 3 SH-GG neu (Ausnahme betreuender Angehöriger)</u>

Für den Anspruch auf Leistungen der Sozialhilfe wird ausdrücklich auf den Einsatz der Arbeitskraft abgestellt. Davon sind u.a. Personen, die Angehörige mit einem Pflegegeld Stufe 3 (oder bei demenzieller Erkrankung Stufe 1) hauptsächlich betreuen, ausgenommen. Eine Erleichterung bezüglich pflegender und betreuender Angehöriger ist zu begrüßen, jedoch entspricht das Abstellen auf eine bestimmte Diagnose nicht dem menschenrechtlichen Modell nach Art. 1 UN-BRK. Vielmehr sollten die Barrieren in

der konkreten Situation, in der sich die Person und deren Familie befindet, in den Blick genommen werden.

Der Unabhängige Monitoringausschuss **empfiehlt**, auf die konkrete Situation und die Einzelfallbetrachtung abzustellen.

Zu § 6a Abs. 2 Z 7 SH-GG neu (Ausnahme des Einsatzes der Arbeitsfähigkeit)

Vom notwendigen Einsatz der Arbeitsfähigkeit sind Menschen mit Behinderungen, die von Invalidität gem. § 255 Abs. 3 ASVG betroffen sind oder „*wegen ihres körperlichen oder geistigen Zustandes* […] *keiner Erwerbstätigkeit im Ausmaß von zumindest 15 Wochenstunden mehr nachgehen können*", ebenfalls ausgenommen. Laut den Erläuterungen soll mit der Festlegung auf 15 Wochenstunden eine Konkretisierung bezüglich der Lohnhälfte erfolgen. Die Lohnhälfte stellt dabei auf die Hälfte dessen ab, was eine Person ohne Behinderungen für eine solche Tätigkeit erhalten würde.

Entsprechend § 3 Abs. 1 Arbeitszeitgesetz ist die grundsätzliche Normarbeitszeit (ausgenommen gesonderter Vereinbarungen in Kollektivverträgen und Betriebsvereinbarungen) jedoch bei acht Stunden täglich und 40 Wochenstunden festgelegt. Die Hälfte dessen würde demnach nicht 15, sondern 20 Wochenstunden betragen.

Der Unabhängige Monitoringausschuss **empfiehlt** daher die Wortfolge „*zumindest 15 Wochenstunden*" auf „*zumindest 20 Wochenstunden*" im Gesetzestext zu ändern.

Zu § 7 Abs. 2 SH-GG neu (Unzumutbarkeit der Rechtsverfolgung)

Mit dem vorliegenden Entwurf wurde nun klargestellt, dass von der Unzumutbarkeit der Rechtsverfolgung bei Unterhaltsforderungen von Personen über 25 Jahren auszugehen ist. So müssen Menschen mit Behinderungen nicht mehr zuerst ihre Eltern auf Unterhalt klagen als Voraussetzung für die Leistungen aus der Sozialhilfe. Dies ist ein Schritt in Richtung Selbstbestimmung für Menschen mit Behinderungen in Österreich und somit ausdrücklich zu begrüßen.

Im Wortlaut der Bestimmung bleibt jedoch unklar, wie bei einem aufrechten Unterhaltstitel, der jedoch beispielsweise nicht entsprechend befolgt wird, vorzugehen ist. Es stellt sich die Frage, ob sich die Bestimmung ausschließlich auf die (erstmalige) Klage auf Unterhalt bezieht oder ob auch von weiterer oder nachfolgender Rechtsverfolgung abgesehen werden soll.

Der Unabhängige Monitoringausschuss **empfiehlt** eine Klarstellung, dass jegliche Rechtsverfolgung in Bezug auf einen Unterhaltsanspruch von Personen über 25 Jahren als unzumutbar anzusehen ist.

Zu § 7 Abs. 8 Z 3 SH-GG neu (Schonvermögen)

In der Novelle wird festgelegt, dass das nicht anrechenbare Vermögen (Schonvermögen) bei Menschen mit Behinderungen i.S.d. § § 5 Abs. 3 Z 5 SH-GG neu auf das Zwölffachen des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende erhöht wird. Diese Verbesserung für Menschen mit Behinderungen ist zu begrüßen.

Für den Ausschuss

Katta Spiel
(Vorsitz des Unabhängigen Monitoringausschusses)

Für inhaltliche Fragen wenden Sie sich an Stefanie Lagger-Zach: stefanie.lagger-zach@monoitoringausschuss.at